

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen

A. Problem und Ziel

Das Internet hat den Austausch von Waren und Dienstleistungen in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Handelsplattformen sind von nahezu überall auf der Welt rund um die Uhr erreichbar. Sie bieten Kunden, Händlern und Betreibern komfortable und attraktive Möglichkeiten. Es finden sich allerdings nicht nur Plattformen mit rechtmäßigen Angeboten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen und selbst Menschen zum Zwecke der Ausbeutung gehandelt werden. Solche kriminellen Plattformen spielen für bestimmte Deliktsfelder eine immer zentralere Rolle. Das Angebot auf diesen kriminellen Plattformen umfasst neben Menschen unter anderem Betäubungsmittel, Waffen, Falschgeld, gefälschte Ausweise und gestohlene Kreditkartendaten. Der Handel mit verbotener Pornografie wie beispielsweise Kinderpornografie erfolgt vielfach auf eigens dafür geschaffenen Plattformen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Möglichkeit haben, diesem Phänomen konsequent und effektiv zu begegnen.

Die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte kann im Einzelfall rechtliche Probleme bergen. So ist das geltende Strafrecht zwar grundsätzlich geeignet, Fälle des Handels mit Menschen sowie inkriminierten Waren und Dienstleistungen angemessen zu erfassen. Denn es gibt einerseits entsprechende strafrechtliche Vorschriften (zum Beispiel den Straftatbestand des Menschenhandels) sowie spezialgesetzliche Verbote des Handels mit bestimmten Waren (so zum Beispiel im Waffengesetz oder im Betäubungsmittelgesetz). Andererseits greift bei Personen, die einer anderen Person zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat Hilfe leisten, die Vorschrift zur Beihilfe (§ 27 des Strafgesetzbuches – StGB). In den Fällen, in denen eine Handelsplattform vollautomatisiert betrieben wird, kann auf diesem Weg allerdings nicht jeder Sachverhalt erfasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die plattformbetreibende Person durch die Vollautomatisierung keine Kenntnis davon nehmen muss, welche konkreten Waren oder Dienstleistungen auf der Plattform gehandelt werden, obschon diese auf den Handel von inkriminierten Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist. In diesen Fällen können die Regelungen zur Beihilfe nicht ausreichen, da sie eine Kenntnis der Haupttat zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen voraussetzen. Insoweit ist die bisherige strafrechtliche Konstruktion von Täterschaft und Teilnahme nicht immer geeignet, diese Formen der Kriminalität im Bereich des Internets angemessen zu erfassen. Daher bedarf es einer Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet vor. Damit können zukünftig auch die oben beschriebenen Fälle angemessen erfasst werden. Der Straftatbestand soll dabei ausschließlich Plattformen erfassen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Diese Straftaten sind in einem Katalog abschließend aufgeführt. Daneben wird auch ein Straftatbestand für das wissentliche oder absichtliche Bereitstellen von Server-Infrastrukturen für entsprechende Handelsplattformen geschaffen. Für Fälle, in denen der Täter die Handelsplattform gewerbs- oder bandenmäßig betreibt, oder wenn der Täter weiß oder es ihm gerade darauf ankommt, dass sich der Zweck der Handelsplattform darauf bezieht, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern, sieht die Regelung Qualifikationstatbestände vor. Neben der Einführung der neuen Straftatbestände sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten geschaffen werden. Dazu sollen die Qualifikationstatbestände in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung aufgenommen werden, so dass alle an diese Kataloge anknüpfenden Ermittlungsmöglichkeiten grundsätzlich eröffnet werden.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

Einen alternativen Regelungsvorschlag zu der hier vorgeschlagenen Ergänzung des StGB enthält der am 18. Januar 2019 vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen (Bundesratsdrucksache 33/19 – Beschluss). Die Bundesregierung teilt zwar dessen Zielsetzung, diese wird jedoch auf dem hier vorgeschlagenen Weg besser umgesetzt, unter anderem weil auch solche Handelsplattformen erfasst werden, deren Zugang und Erreichbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Mehraufwand im justiziellem Kernbereich kann in geringem Umfang in den Ländern entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit
des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des
Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 127 und 128 wie folgt gefasst:
„§ 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen
§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen“.
2. § 5 Nummer 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) in den Fällen des § 127, wenn der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und“.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
3. Nach § 126 wird folgender § 127 eingefügt:

„§ 127

Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen

(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Vergehen nach

- a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a, 152b und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 sowie den §§ 233, 233a, 236, 259, 260, 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,
- b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
- c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, und Absatz 2 sowie 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
- d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
- e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,
- f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,
- g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,
- h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,
- i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,
- j) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie
- k) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.

(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.“

4. Der bisherige § 127 wird § 128.

5. In § 129 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis n“ und die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 127 Absatz 3 und 4 sowie“ eingefügt.

2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in Nummer 1 Buchstabe a sowie c bis n und den Nummern 2 bis 7 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis m werden die Buchstaben c bis n.
3. § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - „b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,
 - c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 1 und 3 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 2 Nummer 2 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Internet hat den Austausch von Waren und Dienstleistungen in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Handelsplattformen sind von nahezu überall auf der Welt rund um die Uhr erreichbar. Sie bieten Kunden, Händlern und Betreibern komfortable und attraktive Möglichkeiten. Es finden sich allerdings nicht nur Plattformen mit rechtmäßigen Angeboten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen sowie Menschen, insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Ausbeutung verkauft und getauscht werden. Dabei unterscheiden sich diese Plattformen in der technischen Art und Struktur von solchen redlicher Art nicht oder nur unerheblich. So bietet die plattformbetreibende Person eine Infrastruktur, auf der die Händler ihre Waren einstellen und die Kunden diese erwerben können. Der Betreiber erzielt häufig über Provisionsregelungen Einnahmen und finanziert so die von ihm zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur. Dabei kommen auch vollautomatisierte Plattformen zur Anwendung, bei denen das Einpflegen von Waren und Dienstleistungen in den virtuellen Marktplatz durch den Händler erfolgt, ohne dass der Betreiber eine manuelle Freischaltung des Angebots durchführen muss. In diesen Fällen hat die plattformbetreibende Person nicht zwingend konkrete Kenntnis von den auf der Plattform gehandelten Waren und Dienstleistungen. Dies entspricht bei Plattformen, auf denen inkriminierte Waren verkauft oder getauscht werden können, auch dem Geschäftsmodell der betreibenden Person. Denn dieser geht es darum, möglichst viele Transaktionen über die Infrastruktur abzuwickeln, um hohe Provisionserlöse zu erzielen. Was auf der Plattform gehandelt wird, muss für die betreibende Person nicht von Belang sein. So werden auf solchen Plattformen neben Menschen unter anderem Waffen, Betäubungsmittel, Falschgeld, gefälschte Ausweise und gestohlene Kreditkartendaten gehandelt. Der Handel mit verbotener Pornografie wie beispielsweise Kinderpornografie erfolgt in der Regel auf eigens dafür geschaffenen Plattformen. Damit besetzen diese Infrastrukturen eine Nische, die dadurch entsteht, dass redliche Plattformbetreiber solche Angebote auf ihren virtuellen Marktplätzen nicht dulden.

Die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte kann im Einzelfall rechtliche Probleme bergen. So ist das geltende Strafrecht zwar grundsätzlich geeignet, Fälle des Handels mit inkriminierten Waren und Dienstleistungen angemessen zu erfassen. Denn es gibt einerseits entsprechende strafrechtliche Vorschriften (zum Beispiel den Straftatbestand des Menschenhandels) sowie spezialgesetzliche Verbote des Handels mit bestimmten Waren (so zum Beispiel im Waffengesetz oder im Betäubungsmittelgesetz). Andererseits greift bei Personen, die einer anderen Person zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat Hilfe leisten, die Vorschrift zur Beihilfe (§ 27 des Strafgesetzbuches – StGB). In den Fällen, in denen eine Handelsplattform vollautomatisiert betrieben wird, kann auf diesem Weg allerdings nicht jeder Sachverhalt erfasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die plattformbetreibende Person durch die Vollautomatisierung keine Kenntnis davon nehmen muss, welche konkreten Waren oder Dienstleistungen auf der Plattform gehandelt werden, obschon diese auf den Handel von inkriminierten Waren und Dienstleistungen ausgerichtet ist. In diesen Fällen können die Regelungen zur Beihilfe nicht ausreichen, da sie eine Kenntnis der Haupttat, zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen, voraussetzen (vergleiche BGHSt 46, 107, bei juris Rn. 8). Daneben ist auch eine Zurechnung von Einzeltaten im Zuge einer bandenmäßigen Tatbegehung nicht immer möglich, da solche Plattformen nicht notwendigerweise von mehr als einer oder zwei Personen betrieben werden müssen. Insoweit ist die bisherige strafrechtliche Konstruktion von Täterschaft und Teilnahme nicht immer geeignet, moderne Formen der Kriminalität insbesondere im Bereich des Internets angemessen zu erfassen. Daher bedarf es einer Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen.

Auch der Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) ist nicht geeignet, diese Lücke zu schließen. Denn unabhängig von den Nachweisschwierigkeiten bezüglich konkreter Einzeltaten, die auch bei diesem abstrakten Gefährungsdelikt trotz der insoweit erleichterten Anforderungen an den Nachweis bestehen, wird in der Regel die für den Tatbestand erforderliche Festigkeit der Organisationsstruktur nicht erreicht. Eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB verlangt insoweit mehr als eine – im Bereich der Internetkriminalität oft

anzutreffende – lediglich lose Übereinkunft mehrerer Personen, miteinander bestimmte Straftaten begehen zu wollen. Als ein organisierter Zusammenschluss erfordert eine Vereinigung zumindest eine gewisse Organisationsstruktur sowie in gewissem Umfang Vorausplanung und Koordinierung. Notwendig ist des Weiteren das Tätigwerden in einem übergeordneten gemeinsamen Interesse (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11275, Seite 11). Diese Voraussetzungen werden bei Plattformen nur selten erfüllt.

Es besteht insoweit ein dringender Bedarf der Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen, da die Anzahl krimineller Handelsplattformen zunimmt und angesichts der erheblichen Bedeutung solcher Plattformen beim Handel mit inkriminierten Waren und Dienstleistungen nicht hingenommen werden kann, dass ihre Betreiber sich nicht strafbar machen oder eine effektive Strafverfolgung nicht möglich ist. Bereits im Jahr 2016 wurden nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes rund 50 einschlägige Plattformen betrieben (Bundestagsdrucksache 18/9487, Seite 2). Das Geschäftsmodell des „Cybercrime-as-a-Service“ wird zudem weiter ausgebaut (Lagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes 2016, Seiten 16 ff.). Neben bereits etablierten Angeboten, wie zum Beispiel Betäubungsmitteln, ist zudem eine deutliche Zunahme bei Angeboten von Hackertools und -dienstleistungen zu verzeichnen. Diese Aspekte hat auch die Europäische Kommission in der gemeinsamen Mitteilung mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat zum Thema „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September 2017 betont und auf das derzeit nur geringe Risiko der Tatentdeckung hingewiesen (JOIN (2017) 450, dort Seite 18).

In diesem Zusammenhang soll auch eine Regelung für das Bereitstellen von Server-Infrastrukturen für entsprechende Handelsplattformen getroffen werden. Server-Provider, die absichtlich oder wissentlich die Hardware-Infrastruktur für den Betrieb Kriminalität fördernder Handelsplattformen zur Verfügung stellen, leisten einen derart zentralen Beitrag für das Gelingen des Plattformbetriebs, dass eine Bestrafung lediglich als Gehilfe nicht angemessen wäre.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betriebes krimineller Handelsplattformen als § 127 StGB vor. Damit können zukünftig auch die beschriebenen Fälle angemessen erfasst werden. Der Straftatbestand soll dabei ausschließlich Plattformen erfassen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Diese sind in einem Katalog abschließend aufgeführt. Ausdrücklich unter Strafe gestellt wird zudem das absichtliche oder wissentliche Bereitstellen einer Server-Infrastruktur für entsprechende Plattformen. Für die Fälle gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung des Betriebes von Plattformen sieht die Regelung ein höheres Strafmaß vor. Eine Verbrechenqualifikation ist für Fälle vorgesehen, bei denen sich der Zweck der Handelsplattform auf die Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen bezieht und der Täter das beabsichtigt oder weiß. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten geschaffen werden. Dazu soll die gewerbs- und bandenmäßige Begehung sowie die Verbrechenqualifikation in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung aufgenommen werden, so dass alle an die Kataloge der §§ 100a Absatz 2 und 100b Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) anknüpfenden Ermittlungsmöglichkeiten (zum Beispiel die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum nach § 100f StPO) grundsätzlich eröffnet werden.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

Einen alternativen Regelungsvorschlag zu der hier vorgeschlagenen Ergänzung des StGB enthält der am 18. Januar 2019 vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen (Bundesratsdrucksache 33/19 – Beschluss). Die Bundesregierung teilt dessen Zielsetzung; diese wird jedoch auf dem hier vorgeschlagenen Weg besser umgesetzt, unter anderem weil auch solche Plattformen erfasst werden, deren Zugang und Erreichbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des StGB und der StPO folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere verstößt die Regelung des § 127 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E) nicht gegen die Regelungen der Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG).

Fraglich erscheint schon, ob die durch § 127 StGB-E inkriminierten Plattformen überhaupt Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der E-Commerce-Richtlinie und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 sein können beziehungsweise ob die Berufung auf die Grundsätze der E-Commerce-Richtlinie für Betreiber entsprechender Plattformen nicht von vornherein versperrt ist. Denn inkriminiert sind nur solche Plattformen, deren Zweck gerade darauf gerichtet ist, den Austausch von illegalen Waren und Dienstleistungen und damit zugleich die Begehung von Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Derartiger krimineller Handel widerspricht aber den Werten der Europäischen Union. Und nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht nicht erlaubt (vergleiche EuGH, Urteile vom 21. Februar 2006, Rs. C-255/02 – Halifax u. a.; vom 12. Mai 1998, Rs. C-367/96, Rn. 20 – Kefalas u. a.; vom 23. März 2000, Rs. C-373/97, Rn. 33 – Diamantis; vom 3. März 2005, Rs. C-32/03, Rn. 32 – Fini H). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zudem verpflichtet, nicht nur Straftätern eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf Unionsrecht zu verwehren, sondern auch solchen Personen, die wissen oder wissen müssten, dass sie mit ihrem Handeln Straftaten fördern (vergleiche zum Umsatzsteuerrecht: EuGH, Urteile vom 18. Dezember 2014, Rs. C-131/13, C-163/13, C-164/13 – Italmoda; vom 6. Juni 2006, Rs. C-439/04, C-440/04, Rn. 45, 46, 56 und 60 – Kittel und Recolta Recycling, vom 6. Dezember 2012, Rs. C-285/11, Rn. 38 bis 40 – Bonik).

Ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 der E-Commerce-Richtlinie liegt aber jedenfalls deswegen nicht vor, weil ein Abweichen von dem darin statuierten Herkunftslandprinzip gemäß Artikel 3 Absatz 4 und 5 der E-Commerce-Richtlinie gerechtfertigt ist. Die in § 127 StGB-E vorgesehene Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (i) der E-Commerce-Richtlinie, weil sie die Infrastrukturen des illegalen Handels im Internet bekämpft und damit zugleich Straftaten, wie etwa den Handel mit Betäubungsmitteln oder Kinderpornografie, verhindern soll. Sie betrifft auch bestimmte, die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (ii) der E-Commerce-Richtlinie, unterstellt, dass die hier gegenständlichen Plattformen überhaupt dem Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie unterfallen. Denn § 127 StGB-E bezieht sich ausschließlich auf solche Plattformen, die den Zweck haben, bestimmte Straftaten zu erleichtern oder zu fördern. Die Pönalisierung entsprechender Plattformen ist hinsichtlich des damit verfolgten Zwecks der Kriminalitätsbekämpfung und damit des Schutzes der öffentlichen Ordnung auch angemessen i. S. d. Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a (iii) der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere bezieht sich die Strafbarkeit gerade nicht auch auf Plattformen mit legalem Geschäftszweck. Das gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der E-Commerce-Richtlinie grundsätzlich vor Ergreifen der Maßnahmen durchzuführende Konsultationsverfahren ist hier nach Artikel 3 Absatz 5 der E-Commerce-Richtlinie entbehrlich, da ein dringlicher Fall vorliegt. Im Hinblick auf die sich täglich realisierenden Gefahren, die von den hier beschriebenen Internet-Handelsplattformen ausgehen, namentlich die massenhafte Ermöglichung und Förderung von Straftaten, erscheint die Durchführung eines langwierigen vorherigen Konsultationsverfahrens nicht angezeigt. Stattdessen sind die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 5 der E-Commerce-Richtlinie sobald wie möglich nachträglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie vor, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass ein Hostprovider für Nutzerinhalte nicht – auch nicht im strafrechtlichen Sinne – verantwortlich ist, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und nach Erlangung entsprechender Kenntnis unverzüglich tätig wird (Haftungsprivilegierung bei Befolgen des

sogenannten Notice-and-take-down-Verfahrens). Die in Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie vorgesehene Ausnahme von der Verantwortlichkeit ist dem Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft nämlich erst dann verwehrt, wenn er sich etwaiger Tatsachen oder Umstände bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die in Rede stehende Rechtswidrigkeit hätte feststellen und nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der E-Commerce-Richtlinie hätte vorgehen müssen. Artikel 14 findet aber von vornherein keine Anwendung auf Anbieter eines Dienstes, der maßgeblich zu kriminellen Zwecken betrieben wird. Erwägungsgrund 44 der E-Commerce-Richtlinie führt dazu aus, dass ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, mehr leiste als „reine Durchleitung“ und „Caching“ und daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen könne. Dieser Logik folgend, kann eine Privilegierung nach Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie auch plattformbetreibenden Personen nicht zugutekommen, die bewusst eine Plattform betreiben, die darauf ausgerichtet ist, Straftaten Dritter zu ermöglichen oder zu fördern.

Die geplante Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 dient. Mit der Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes vor dem Betreiben krimineller Handelsplattformen fördert der Entwurf das Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Mehraufwand im justiziellen Kernbereich kann in geringem, nicht bezifferbarem Umfang in den Ländern entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren wird voraussichtlich nicht signifikant steigen, da bei den kriminellen Handelsplattformen in vielen Fällen schon nach geltendem Recht (insbesondere wegen des Verdachts der Teilnahme an einer der in § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB-E genannten Taten) zu ermitteln ist. Aufgrund der maßvollen Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist lediglich mit einem leichten Anstieg der Anzahl eröffneter Hauptverfahren zu rechnen.

Beim Bund ist nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen, da zusätzliche Revisionen zum Bundesgerichtshof nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit dem Entwurf soll einem Phänomen begegnet werden, das bei einem Außerkrafttreten der Regelungen wieder auftreten würde. Eine Befristung kommt deswegen nicht in Betracht. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die allenfalls geringfügigen Kosten ebenfalls nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung dient der Einfügung der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes in die Inhaltsübersicht des StGB. In Anlehnung an § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) soll die Überschrift im ersten Teil „Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet“ lauten. Diese fasst den Unwertgehalt der Handlung prägnant zusammen und gewährleistet, dass ein etwaiger Urteilstenor nicht unnötig lang wird. Komplettiert wird die Überschrift durch die Bezeichnung des zweiten unter Strafe gestellten Verhaltens „Bereitstellen von Server-Infrastrukturen“.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 Nummer 5a StGB)

Die Erweiterung des § 5 Nummer 5b StGB-E (in der Fassung des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland – vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600) soll sicherstellen, dass der neu einzufügende Straftatbestand des § 127 StGB-E auch dann anwendbar ist, wenn der Täter die Plattform ausschließlich vom Ausland aus betreibt beziehungsweise von dort aus eine Server-Infrastruktur bereitstellt, die Tat aber in sachlicher und personeller Hinsicht einen Inlandsbezug aufweist. Gerade im Bereich der Internetkriminalität ist es für Täter vergleichsweise einfach, auch aus dem Ausland heraus sich in der Bundesrepublik Deutschland auswirkende Straftaten zu begehen; womöglich würde der Handlungsort nach Einführung des § 127 StGB-E ohne die vorgesehene Erweiterung in § 5 Nummer 5b StGB-E sogar bewusst vom Inland ins Ausland verlegt werden, um einer Strafbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu entgehen, insbesondere, wenn die Handlung im Ausland nicht unter Strafe steht (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/9508, Seite 13).

Notwendig ist diese Regelung zur Erfassung von Auslandstaten, weil nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB das deutsche Strafrecht auf Handlungen eines Täters im Ausland zumindest nicht über § 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 StGB Anwendung findet, wenn es sich – wie bei § 127 StGB-E – um einen Tatbestand handelt, bei dem keine von der Tathandlung räumlich oder zeitlich abgrenzbare Außenweltveränderung als Taterfolg vorliegt; denn in diesen Fällen fehle es an einem zum Tatbestand gehörenden – gegebenenfalls im Inland eintretenden – Erfolg im Sinne von § 9 Absatz 1 StGB (vergleiche zu § 130 Absatz 3 StGB BGH, Beschluss vom 3. Mai 2016, 3 StR 449/15; zu § 86a StGB BGH, Beschluss vom 19. August 2014, 3 StR 88/14; vergleiche zur Problematik auch die Begründung des Regierungsentwurfs zum vorstehend genannten Sechzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 22 f.).

§ 127 StGB-E soll über § 5 Nummer 5b StGB-E dann auf Auslandstaten Anwendung finden, wenn der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat und der Zweck der Plattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern – zum Beispiel durch an Inländer gerichtete Angebote von Betäubungsmitteln, Waffen oder Kinderpornografie. Dass die Plattform zugleich auf die Ermöglichung und Förderung von Straftaten in anderen Staaten gerichtet ist, ist unschädlich, sie muss sich nur

auch auf solche im Inland beziehen (ähnlich wie es bei den durch das erwähnte Sechzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches eingeführten Regelungen in § 5 Nummer 3 Buchstaben a und b und Nummer 5a StGB für das Merkmal der Wahrnehmbarkeit im Inland genügt, dass die Breitenwirkung auch im Inland eintritt, vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 39).

Mit diesem personalen und sachlichen Inlandsbezug bestehen auch völkerrechtlich keine Bedenken, das deutsche Strafrecht auch dann auf Auslandstaten nach § 127 StGB-E zu erstrecken, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist. Insbesondere stellt das Anknüpfen an die Staatsangehörigkeit des Täters – aktives Personalitätsprinzip – einen völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz dar, der hier zusätzlich durch das aktive Domizilprinzip – der ausländische Täter hat seine Lebensgrundlage im Inland – ergänzt wird. Zugleich fügt sich die Regelung damit in die bereits erwähnte Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB bei Handlungen im Ausland ein (vergleiche zu alledem erneut den vorstehend erwähnten Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 19/19859, dort Artikel 1 Nummer 2 [= § 5 Nummer 3 Buchstaben a und b und Nummer 5a StGB-E] und Seiten 3, 7, 32, 34 f. und 42 f.).

Im Übrigen gilt auch hier, dass die personalen Anknüpfungspunkte zur Tatzeit vorliegen müssen (vergleiche Zöller, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl., § 5 Rn. 4; Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl., § 5 Rn. 3).

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 127 StGB)

Zu Absatz 1

Mit dem Tatbestand sollen ausschließlich solche internetbasierten Plattformen erfasst werden, die auf das Angebot von inkriminierten Waren oder Dienstleistungen oder den inkriminierten Handel mit an sich legalen Waren und Dienstleistungen oder gar Menschen ausgerichtet sind. Der Begriff der Plattform wird in Absatz 2 legaldefiniert. Erfasst sind vor allem Foren und Online-Marktplätze, wobei unerheblich ist, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Plattformangebote handelt und ob sie sich etwa auf Kaufgeschäfte, Tauschgeschäfte oder Schenkungen beziehen. Die Plattformen müssen nicht zwingend browserbasiert sein, erfasst sind daher insbesondere auch Handelsplattformen, die als administrierte Chatgruppen betrieben werden.

Um Plattformen mit rechtmäßigem Geschäftsmodell schon tatbestandlich auszunehmen, knüpft die Regelung ausdrücklich an eine kriminelle Zweckausrichtung der Plattform an, nämlich den Zweck der Ermöglichung oder Förderung bestimmter Straftaten. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleistet, deren Geschäftsmodell das Betreiben von Plattformen mit rechtskonformen Angeboten ist. Diese Plattformen sollen durch den Tatbestand ausdrücklich nicht erfasst und die bisherige Geschäftstätigkeit soll in keiner Weise eingeschränkt werden. Gleiches soll für Plattformen gelten, die entgegen ihrer legitimen Zielsetzung im Einzelfall durch einen Nutzer für den Handel mit illegalen Waren, Dienstleistungen, Inhalten oder mit Menschen zum Zwecke der Ausbeutung verwendet werden. Für die Annahme des objektiven Tatbestandsmerkmals, dass der Zweck der Plattform darauf ausgerichtet ist, Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern, kann insbesondere die Art und Weise der Darstellung der Plattform (etwa vorgegebene Kategorien für bestimmte illegale Warenangebote) oder die Gesamtschau des Angebots auf der Plattform als Indizien sprechen. Dabei ist es nicht notwendig, dass ausschließlich inkriminierte Angebote vorgehalten werden. Erforderlich ist stets eine Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Vereinzelt rechtmäßige Angebote, die nur eine untergeordnete Bedeutung haben oder der Verschleierung der tatsächlichen Ausrichtung dienen, stehen einer Annahme einer kriminellen Ausrichtung nicht entgegen. Ebenso wenig können vereinzelt rechtswidrige Angebote die Annahme einer insgesamt kriminellen Ausrichtung rechtfertigen. Hingegen kann der Charakter des Angebots als stark überwiegend strafrechtlich relevant eine erhebliche Indizwirkung haben. Da es sich hierbei jeweils nur um Indizien handelt, werden Betreiber von Plattformen, die legalen Zwecken dienen sollen, nicht verpflichtet, die jeweils auf ihren Plattformen angebotenen Waren von sich aus auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, wenn ihnen keine Hinweise auf ein rechtswidriges Angebot vorliegen. Ein weiteres Indiz für eine kriminelle Zweckausrichtung kann die Verortung der Plattform im Darknet oder Deep Web sein. Denn die damit verbundene Beschränkung der Auffindbarkeit auf bestimmte Kreise steht dem üblicherweise beim Handel gegebenen Ziel entgegen, durch eine Ausrichtung an möglichst viele Interessenten für eine hohe Nachfrage zu sorgen.

Eine Einschränkung auf Plattformen, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist – zum Beispiel dadurch, dass sie im Darknet betrieben werden – soll nicht erfolgen. Zwar bieten solche beschränkt zugänglichen Bereiche des Internets auf Grund ihres hohen Maßes an Anonymität neben vielen

rechtmäßigen und wünschenswerten Nutzungsmöglichkeiten auch eine optimale Umgebung für das Betreiben krimineller Handelsplattformen. Dies wird dadurch untermauert, dass die entdeckten Plattformen dieser Art oft im Darknet betrieben wurden. Dennoch ist eine Einschränkung auf Plattformen, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist, nicht sinnvoll. Denn auch in dem Teil des Internets, der ohne Beschränkung erreichbar ist (Clear Web), gibt es digitale Marktplätze, auf denen illegale Waren und Dienstleistungen gehandelt werden (Lagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes 2018, Seite 38 f.), ohne dass in der Strafwürdigkeit ein Unterschied zum Betreiben entsprechender Marktplätze im Darknet oder im Deep Web gegeben ist. Wie aufgezeigt, kann die Verortung der Plattform aber ein Indiz für eine kriminelle Zweckausrichtung bilden.

Der Tatbestand hat Auffangcharakter, wie durch die Formulierung „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ deutlich wird. Die Vorschrift des § 127 StGB-E dient vor allem der sachlich gebotenen Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sodass es ihrer Anwendung nicht bedarf, wenn bereits aufgrund anderer Strafvorschriften eine hinreichende Ahndung möglich ist.

Die Strafandrohung beträgt im Grundtatbestand Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe. Der Strafrahmen bietet damit genügend Raum, um die – etwa unter Berücksichtigung der auf der jeweiligen Plattform gehandelten Waren- und Dienstleistungsarten sowie des Handelsvolumens – als in den Bereich der leichteren oder der mittelschweren Kriminalität einzuordnenden verschiedenartigen Taten angemessen zu ahnden.

Erfasst sind solche Handelsplattformen, die den Zweck haben, Verbrechen sowie bestimmte Vergehen zu fördern. Es sind deswegen ausnahmslos alle Verbrechen erfasst, weil sie sich in besonderem Maße als über Handelsplattformen vermittelte Auftragstaten anbieten und bei Verbrechen aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit eine gesteigerte Notwendigkeit besteht, keine Strafbarkeitslücken bei Ermöglichungs- oder Förderungsbeiträgen zu lassen. Der Katalog der Vergehen bezieht sich vor allem auf solche Delikte aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht, die den Handel oder Umgang mit verbotenen Waren oder verbotene Formen des Handelstreibens mit nicht per se verbotenen Waren zum Gegenstand haben oder hiermit eng verknüpft sind. Daneben sind auch Delikte erfasst, die häufig als Auftragstaten im Internet bestellt werden („crime as a service“), wie etwa das Ausspähen von Daten.

Das Merkmal „Zweck der Handelsplattform“ ist – insofern vergleichbar mit der Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Zweck“ in § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB – objektives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz beziehen muss (vergleiche Fischer, in: Fischer, StGB, 68. Aufl., § 129 Rn 15 ff., 48 m. w. N.). Generell ist dabei – ebenfalls wie bei § 129 StGB – dolus eventualis ausreichend (vergleiche Fischer, in: Fischer, StGB, 68. Aufl., § 129 Rn 48)

Neben dem Betreiben von kriminellen Handelsplattformen wird auch das absichtliche oder wissentliche Bereitstellen einer Server-Infrastruktur für solche Handelsplattformen unter Strafe gestellt. Insofern ist in Satz 2 angeordnet, dass eine entsprechende Bestrafung wie beim Betreiben einer Handelsplattform nach Satz 1 erfolgt. Die Gleichstellung bei der Bestrafung rechtfertigt sich dadurch, dass es unerheblich ist, ob die kriminellen Handelsgeschäfte durch Bereitstellen von Hardware, also Servern, ermöglicht oder gefördert werden oder durch Bereitstellen einer virtuellen Plattform. Durch das qualifizierte Vorsatzerfordernis, durch das Fälle des Handelns mit Eventualvorsatz ausgenommen werden, ist sichergestellt, dass nur solche Server-Betreiber strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben, die auch tatsächliche Kenntnis davon hatten, dass auf ihren Servern entsprechende Plattformen gehostet wurden, oder die sogar eine entsprechende Absicht hatten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs Handelsplattform im Internet. Hierdurch wird zum einen klar gestellt, dass der Begriff Internet weit zu verstehen ist und insbesondere auch der verschlüsselte Teil des Internets miterfasst ist, sodass sich die Vorschrift gleichermaßen auf das Clear Web, das Deep Web und das Darknet bezieht. Daneben wird betont, dass der Begriffsteil „Handel“ in diesem Zusammenhang nicht nur kommerziellen Warenaustausch erfasst, sondern unter anderem auch im Sinne eines Tauschhandels zu verstehen ist, wie er etwa bei Handelsplattformen mit kinderpornografischen Schwerpunkt oftmals vorliegt. Miterfasst sind daher auch solche Sharing-Plattformen, bei denen Nutzer durch Einstellen eigener Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) Zugriff auf die von anderen Nutzern eingestellten Inhalte erhalten, ohne dass es dabei zu einem unmittelbaren Austausch zwischen den Nutzern kommen muss.

Zu Absatz 3

Um das erhöhte kriminelle Unrecht in Fällen gewerbs- oder bandenmäßigen Betriebens einer kriminellen Plattform sachgerecht zu erfassen, sieht Absatz 3 einen Qualifikationstatbestand vor. Wird die Plattform mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so verstärken sich in der Regel nicht nur Dauer und Umfang der Tätigkeit, sondern auch die innere Einstellung des Täters weist eine deutlich gesteigerte kriminelle Energie auf. Bei bandenmäßiger Begehung ist die erhöhte Gefährlichkeit durch die verfestigte Struktur, die in einem Zusammenschluss mehrerer Beteiligte als Bande vorliegt, und die in der Bandenabrede liegende erhöhte kriminelle Energie zu bedenken. Alldem muss im Rahmen der Strafandrohung angemessen Rechnung getragen werden. Absatz 3 gibt den erkennenden Gerichten damit das entsprechende Instrumentarium an die Hand, um auch auf solche Fälle des Betriebens krimineller Handelsplattformen eine tat- und schuldangemessenes Strafmaß bestimmen zu können. Zudem wird durch Absatz 3 verdeutlicht, dass entsprechendes Verhalten dem Bereich der besonders schweren Straftaten zuzuordnen ist.

Der Strafrahmen des Qualifikationstatbestandes orientiert sich an der Ausgestaltung vergleichbarer Vorschriften, wie beispielsweise § 260 Absatz 1 Nummer 1 StGB (Gewerbsmäßige Hehlerei), § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 (Gewerbsmäßiger Betrug) oder § 267 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 (Gewerbsmäßige Urkundenfälschung), die für die gewerbsmäßige Begehung jeweils einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsehen. Wegen der besonderen Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von gewerbs- oder bandenmäßig betriebenen kriminellen Plattformen ausgeht, ist ein solcher Strafrahmen auch geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht daneben für diejenigen Fälle eine Verbrechensqualifikation vor, bei denen sich die Zweckausrichtung der Handelsplattform auf die Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen bezieht und der Täter dies beabsichtigt oder jedenfalls positive Kenntnis davon hat. Damit werden vor allem solche Fälle erfasst, bei denen bewusst der Handel von Verbrechen als Dienstleistung („crime as a service“) ermöglicht oder gefördert wird oder bei denen schon der Handel selbst ein Verbrechen ist, wie etwa beim Verbreiten kinderpornografischer Inhalte nach § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB in der durch den Regierungsentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bundestagsdrucksache 19/23707) vorgesehenen Fassung. Das bewusste Ermöglichen oder Fördern einer (potenziellen) Vielzahl derart schwerwiegender Straftaten erfordert eine gegenüber dem Grundtatbestand erheblich erhöhte Strafandrohung.

Hierdurch werden zudem Wertungswidersprüche beseitigt, die entstehen würden, wenn etwa beim nicht-gewerblichen Betreiben einer Plattform, auf der Mordaufträge vermittelt werden („crime as a service“), der Strafrahmen des Absatzes 1 anzuwenden wäre, während eine Beihilfe zum Mord gemäß §§ 211, 212, 27, 49 Absatz 1 Nummer 1 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen ist. Ähnliches gilt etwa im Hinblick auf die im Regierungsentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/23707) vorgesehenen Neufassung des § 184b Absatz 3 StGB: Wenn hiernach bereits der Besitz eines einzelnen kinderpornografischen Inhalts ein Verbrechen ist, dann entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn für das Betreiben einer Plattform, auf der (potenziell) größere Mengen an kinderpornografischen Inhalten gehandelt werden, der Strafrahmen des Absatzes 1 anzuwenden wäre.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Vorbemerkungen

Um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden moderat zu erweitern. Den Strafverfolgungsbehörden wird sich in der Regel zunächst nur die visuelle Oberfläche einer technischen Infrastruktur ohne Anhaltspunkte auf die Identität von Nutzern oder Betreibern präsentieren. Echtpersonalien werden üblicherweise zwischen Nutzern und Betreibern nicht ausgetauscht, sodass auch eine Vernehmung etwaiger bereits ermittelter Nutzer nicht erfolgsversprechend ist. Die plattformbetreibende Person greift in der Regel auf die der Plattform zugrundeliegenden Server ausschließlich über Fernzugriff zu, sodass sie dann auch körperlich nicht in Erscheinung tritt. Den Strafverfolgungsbehörden sollen daher bei Verdacht der Begehung einer der beiden Qualifikationstatbestände die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO und der Onlinedurchsuchung nach § 100b StPO sowie der Erhebung von Verkehrsdaten nach

§ 100g Absatz 2 StPO an die Hand gegeben werden. Der Annahme des für diese Maßnahmen erforderlichen Anfangsverdachts wird dabei regelmäßig nicht entgegenstehen, wenn zunächst noch keinerlei Erkenntnisse zur Person des Täters vorliegen und damit unklar ist, ob die personenbezogenen Merkmale des § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB-E vorliegen. Die Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 3 ff. StGB stellt zwar ein Prozesshindernis dar (Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., Einl. Rn 145 m. w. N.). Jedoch schließt die bloße Möglichkeit des Vorliegens eines Prozesshindernisses die Annahme eines Anfangsverdachts nicht aus (Haas, Vorermittlungen und Anfangsverdacht, 2003, S. 36 f.; Scheinfeld/Willenbacher, NJW 2019, 1357, 1358). Vielmehr ist diese Frage zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zu machen.

Zu Nummer 1 (§ 100a)

Die Überwachung der Telekommunikation, die über die Server erfolgt, auf denen die Plattform betrieben wird, sowie der Telekommunikation eines konkreten Tatverdächtigen oder unter Umständen auch eines bereits ermittelten Nutzers können erfolgsversprechende Ermittlungsansätze bieten. Ohne dieses strafprozessuale Instrument wäre in vielen Fällen eine Aufklärung von Taten nach § 127 StGB-E von vornherein ausgeschlossen. Mit Blick darauf sowie auf die Strafandrohung ist die Aufnahme in den Katalog der schweren Straftaten in § 100a StPO und der damit ermöglichte Eingriff in das Fernmeldegeheimnis sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Bereich die Nutzung von Kommunikationsmitteln zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften zu erwarten ist.

Zu Nummer 2 (§ 100b)

Daneben soll den Strafverfolgungsbehörden die Erhebung von Daten aus dem vom Beschuldigten verwendeten informationstechnischen System im Rahmen der Online-Durchsuchung bei Verdacht einer Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 ermöglicht werden, sofern der Zweck der Handelsplattform auf die Förderung oder Ermöglichung von Straftaten ausgerichtet ist, die ihrerseits bereits im Katalog des § 100b Absatz 2 StPO enthalten sind. Damit können wichtige Erkenntnisse über weitere Tatverdächtige und über den Umfang der Straftat gewonnen werden, die auf anderem Wege nicht erlangt werden könnten. Die Erweiterung des Katalogs auf die beiden Qualifikationstatbestände ist dabei sachgerecht. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (sogenanntes IT-Grundrecht) und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG ist verhältnismäßig.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Online-Durchsuchung hinsichtlich der Eingriffsintensität dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gleichgestellt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 210 [zitiert nach juris], BVerfGE 141, 220). Zudem findet der Katalog des § 100b Absatz 2 StPO über den Verweis in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch für die akustische Wohnraumüberwachung Anwendung. Die in diesem Zusammenhang vom Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben zur Qualifikation besonders schwerer Straftaten (BVerfG, Urteil vom 03. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 [zitiert nach juris], BVerfGE 109, 279) sind hier eingehalten. Maßgeblich für die Schwere des tatbestandlich vertypen Unrechts sind hiernach der Rang des verletzten Rechtsguts und andere tatbestandlich umschriebene, gegebenenfalls auch in einem Qualifikationstatbestand enthaltene Begehungsmerkmale und Tatfolgen. Sie allein müssen bereits die besondere, deutlich über dem Durchschnitt liegende Schwere des jeweiligen Straftatbestandes begründen (BVerfG, a. a. O., Rn. 236). Den maßgebenden Anhaltspunkt für die besondere Schwere der Tat gibt dabei der Strafrahmen. Die Normierung der Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug ist dabei denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 238). Mit Blick darauf können das gewerbs- oder bandenmäßige Betreiben krimineller Plattformen im Internet nach § 127 Absatz 3 StGB-E und die Qualifikation des § 127 Absatz 4 StGB-E als besonders schwere Straftaten eingeordnet werden. Dabei sind neben der Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auch das geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft zu berücksichtigen. Die von kriminellen Handelsplattformen ausgehende Gefahr ist mit Blick auf die dort unkontrolliert gehandelten Waren wie Waffen, Kriegswaffen, Betäubungsmittel oder kinderpornografisches Material erheblich. Das gewerbsmäßige Betreiben einer kriminellen Plattform wiegt auch aufgrund der auf Dauer angelegten Tatbegehung zur Erzielung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle besonders schwer. Gleiches gilt für die von einer Bandenstruktur ausgehende Gefahr und die dafür, sowie die Qualifikation nach Absatz 3 erforderliche kriminelle Energie. Dadurch erhöht sich die Gefahr für die Rechtsgüter, die bereits durch den Grundtatbestand und die Katalogtaten geschützt werden. Allerdings soll

eine Beschränkung auf die Fälle des § 127 Absatz 3 und 4 erfolgen, bei denen der Zweck der Handelsplattformen auf die Förderung oder Ermöglichung von selbst im Katalog des § 100b Absatz 2 StPO enthaltene Straftaten ausgerichtet ist. Dies ist erforderlich, um der besonderen Deliktsnatur der Vorschrift des § 127 StGB-E gerecht zu werden, mit der eine sachlich gebotenen Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit erfolgt. Dies ist im Rahmen von § 100b StPO im Hinblick auf die erhebliche Eingriffsintensität der Online-Durchsuchung sowie der Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO und das hohe Schutzgut des Rechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und der Unverletzlichkeit der Wohnung geboten.

Zu Nummer 2 (§ 100g)

Auch der Katalog des § 100g Absatz 2 StPO soll moderat erweitert und die Erhebung von Verkehrsdaten ermöglicht werden. Die Begehung von § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E wird regelmäßig unter Einsatz von Computern und sonstigen Kommunikationsmitteln unter Herstellung von Internetverbindungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund soll den Strafverfolgungsbehörden durch die Möglichkeit der Erhebung auch retrograder Verkehrsdaten ein weiteres Ermittlungsinstrument an die Hand gegeben werden, um die sonstigen Ermittlungsmöglichkeiten zu ergänzen und zu unterstützen sowie zur Identifizierung von Beschuldigten beizutragen.

Zu Artikel 3

Die Erweiterung des Kataloges von § 100a StPO durch Artikel 2 Nummer 1 soll die Überwachung der Telekommunikation auch in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E ermöglichen. Diese zusätzlichen Grundrechtseinschränkungen lösen das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG aus. Durch die Inbezugnahme des Straftatenkatalogs des § 100b Absatz 2 StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO wird durch Artikel 2 Nummer 2 auch der Anwendungsbereich der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO erweitert, sodass auch Artikel 13 GG als eingeschränktes Grundrecht zu nennen ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 127 StGB),
Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB),
Nummer 3 (§ 127 Überschrift,
Absatz 1 Satz 1,
Absatz 2,
Absatz 4 StGB),
Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b (§ 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO),
Nummer 3a Buchstabe b (§§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StPO)
 - a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist in der Inhaltsübersicht, Angabe zu § 127 das Wort „Handelsplattformen“ durch das Wort „Plattformen“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 5 Nummer 5a Buchstabe b das Wort „Handelsplattform“ durch das Wort „Plattform“ zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 3 ist § 127 wie folgt zu ändern:
 - aaa) In der Überschrift ist das Wort „Handelsplattformen“ durch das Wort „Plattformen“ zu ersetzen.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 ist jeweils das Wort „Handelsplattform“ durch das Wort „Plattform“ zu ersetzen.
 - b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a ist in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b das Wort „Handelsplattformen“ durch das Wort „Plattformen“ und das Wort „Handelsplattform“ durch das Wort „Plattform“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a ist in § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b das Wort „Handelsplattformen“ durch das Wort „Plattformen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Bezeichnung als „Handelsplattformen“. Das erklärte Ziel der Vorschrift, „nicht nur kommerziellen Warenaustausch“ zu erfassen (vgl. BR-Drucksache 147/21, Seite 13), steht mit dem Gebrauch des Wortteils „Handels“ in Widerspruch. Entgegen der Begründung des Entwurfs vermag hieran auch die in § 127 Absatz 2 StGB enthaltene Legaldefinition der Handelsplattform nichts zu ändern. Denn auch wenn die Begriffsbestimmung sich durch die Verwendung der Worte „anbieten“ und „austauschen“ dahingehend öffnet, dass eine wirtschaftliche Gegenleistung nicht erforderlich ist, steht dem der weiterhin genutzte Wortteil „Handels“ entgegen. „Handel“ ist dem einschlägigen Eintrag im Duden zufolge als „Teilbereich der Wirtschaft, der sich dem Kauf und Verkauf von Waren und Wirtschaftsgütern widmet“, definiert. Ein bloßes Anbieten oder Austauschen ohne derartigen wirtschaftlichen Hintergrund würde hiervon nicht erfasst. Die Verwendung des Begriffs „Handels-“ drängt daher nach wie vor dazu, die offene

Begriffsbestimmung einschränkend als wirtschaftlich orientiert anzusehen, jedenfalls besteht eine Kollision, die zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen wird, denen ein erkennbarer Nutzen durch die Verwendung des Wortteils nicht gegenübersteht. Da gleichzeitig ein – vom Entwurf nachvollziehbar dargelegtes – Bedürfnis besteht, auch die nicht wirtschaftlich orientierten Internetplattformen zu erfassen, ist der Wortteil zu streichen und lediglich auf „Plattformen“ abzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 5 Nummer 5a Buchstabe b die Wörter „und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat“ zu streichen.

Begründung:

In § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB sind die personellen Anknüpfungspunkte (Täter ist Deutscher oder hat seine Lebensgrundlage im Inland) zu streichen, da diese den Anwendungsbereich in nicht praxisgerechter Weise einengen.

Durch das bisher im Entwurf vorgesehene zusätzliche Erfordernis des personellen Inlandsbezuges werden insbesondere die für das Deliktphänomen naheliegenden und nicht selten vorkommenden Fälle, in denen Ausländer vom Ausland aus kriminelle Plattformen betreiben, die auf deutsche Nachfrage nach illegalen Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, nicht erfasst. So besteht die Gefahr, dass nur ein geringer Teil der Betreiber entsprechender Plattformen strafrechtlich in Deutschland verfolgt werden kann, obwohl die Sicherheitsinteressen Deutschlands unmittelbar durch die vom Ausland aus betriebenen Plattformen beeinträchtigt werden. Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren im Bereich der Internetkriminalität belegen, dass Täter zur Begehung rechtswidriger Taten im Inland in einer relevanten Anzahl von Fällen absichtlich vom Ausland aus agieren, um ihr Entdeckungs- und Ergreifungsrisiko zu minimieren. Die technischen Möglichkeiten lassen es heutzutage zu, entsprechende illegale Plattformen von annähernd überall auf der Welt und ohne einen persönlichen Bezug oder eine sonstige Verbindung nach Deutschland zu betreiben. Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch das Verschieben von Strohmännern ohne Bezug zu Deutschland der Straftatbestand umgangen wird.

Durch das Streichen der personellen Anknüpfungspunkte gilt das deutsche Strafrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder Lebensgrundlage des Täters für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Zweck der Handelsplattform auf die Ermöglichung oder Förderung von rechtswidrigen Taten im Inland ausgerichtet ist. Hierdurch werden Fälle der bewussten Umgehung des deutschen Strafrechts erfasst, in denen ausländische Täter ganz absichtlich vom Ausland aus auf den deutschen Markt ausgerichtete Handelsplattformen betreiben.

In systematischer Hinsicht kann auf § 5 Nummer 10a StGB verwiesen werden, der die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Bereich des Sportwettbetruges und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben allein davon abhängig macht, dass sich die Tat auf einen Wettbewerb bezieht, der im Inland stattfindet. Wenn bei deutschen Sportwettbewerben die Strafgewalterstreckung auf Auslandstaten ohne Einschränkungen in personeller Hinsicht gerechtfertigt ist, dann lässt sich dies erst recht bei dem Straftatbestand des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet, der dem Schutz des Kollektivinteresses der Cybersicherheit und Cyberintegrität und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland dient, bejahen.

Die gewählte Formulierung ohne personelle Anknüpfungspunkte entspricht auch der vom Bundesrat bereits vorgeschlagenen Regelung (vergleiche Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Strafrechtsänderungsgesetz – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen, BR-Drucksache 33/19 – Beschluss).

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a
Buchstabe l – neu –
Buchstabe m – neu –StGB)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a, 176a, § 176b, § 180, § 184b Absatz 1 und Absatz 4, § 184c Absatz 1, 2 und 5, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 sowie den §§ 233, 233a, 236, 242 bis 244a, 253, 259, 260, 261 Absatz 1, 2 und 4, 263, 263a, 267 bis 282, 303a und 303b,

b) In Buchstabe j ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

c) In Buchstabe k ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

d) Folgende Buchstaben sind anzufügen:

„l) den §§ 106 bis 108a des Urheberrechtsgesetzes sowie“

„m) § 20 Absatz 1 Nummer 5 des Vereinsgesetzes.“

Begründung:

Der in § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB vorgesehene Straftatenkatalog ist punktuell zu ergänzen.

Der vorgesehene Straftatenkatalog ist offensichtlich fehler- und lückenhaft. So wird der Straftatbestand des § 152b StGB in § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a StGB genannt, obwohl er als Verbrechen bereits von § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 StGB erfasst wird. Die in der Cyberkriminalität höchst praxis-relevanten Straftatbestände des Diebstahls gemäß §§ 242 bis 244a StGB (zum Beispiel Vertrieb von Hard- oder Software zur Umgehung von Alarmanlagen), der Erpressung gemäß § 253 StGB (zum Beispiel Ransomware), der Geldwäsche gemäß § 261 StGB (zum Beispiel Bereitstellung von Kryptowährungskonten zur Herkunftsverschleierung inkriminierter Gelder), der Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 VereinsG (zum Beispiel Vertrieb von Kennzeichen verbotener Vereinigungen) und Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz (zum Beispiel Tauschbörse für urheberrechtlich geschützte Filme) werden nicht erfasst.

Zudem sind die vorgesehenen Einschränkungen im Rahmen der Sexualdelikte gegen Kinder (§§ 176a und b StGB) aufzuheben.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a StGB)

In Artikel 1 Nummer 3 § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a ist die Angabe „Satz 2“ zu streichen.

Begründung:

In § 127 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB-E wird unter anderem § 184b Absatz 1 Satz 2 StGB als rechtswidrige Straftat im Sinne der zentralen Strafvorschrift für das Betreiben krimineller Handelsplattformen definiert. § 184b Absatz 1 StGB enthält jedoch keinen Satz 2, sondern besteht aus einem einzigen Satz.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe i₁ – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nach Buchstabe i folgender Buchstabe einzufügen:

„i₁) den § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,“

Begründung:

Der Straftatenkatalog des § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB ist um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu erweitern. Dieser stellt, vor allem aus dem ehemaligen mesopotamischen Raum (heutiger Irak und Syrien), ein wachsendes Problem dar und ist eine wichtige Finanzierungsquelle für den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität. Terroristische Organisationen wie die Terrormiliz IS zerstören archäologische Stätten und Kulturdenkmäler und nutzen den illegalen Handel zu ihrer Finanzierung. Nach Einschätzung internationaler Organisationen steht der illegale Handel mit Kulturgut weltweit an dritter Stelle der internationalen Kriminalität – direkt nach dem illegalen Handel mit Waffen und Drogen. Dieser Problematik hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angenommen, der in den letzten Jahren mehrere bindende Resolutionen nach Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet hat, um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden. Mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak sowie die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch den illegalen Handel mit solchen Kulturgütern hat er die UN-Mitgliedsstaaten mehrfach aufgefordert, verstärkt Maßnahmen gegen den illegalen Handel zu ergreifen. Auch die Europäische Union hat sich das Anliegen, den illegalen Handel mit Kulturgütern zu verhindern und zu bekämpfen, im Rahmen des „Aktionsplans der Kommission zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ zu eigen gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Betreiben von Handelsplattformen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, einen solchen illegalen Handel zu ermöglichen oder zu fördern, unter Strafe zu stellen. Daher sind die Straftatbestände des § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KGSG in den Straftatenkatalog des § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB aufzunehmen.

§ 83 KGSG erfasst Zuwiderhandlungen gegen verschiedene Bestimmungen, die den Verbleib von Kulturgütern oder deren Erhalt betreffen. Die Tatbestände aus Absatz 1 Nummer 4 und 5 KGSG stellen das verbotswidrige Inverkehrbringen von Kulturgütern unter Strafe.

Der Tatbestand des § 83 Absatz 1 Nummer 4 KGSG schützt das Verbot des Inverkehrbringens nach § 40 Absatz 1 KGSG und damit das Inverkehrbringen von Kulturgut, das abhandengekommen, rechtswidrig ausgegraben worden oder unrechtmäßig eingeführt worden ist.

Der Tatbestand des Absatzes 1 Nummer 5 dient dem Schutz des in § 40 Absatz 3 KGSG enthaltenen Verbots, über Kulturgut, das nach § 21 KGSG unrechtmäßig ausgeführt wurde, Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte abzuschließen. Tatobjekte sind danach Gegenstände, die bereits ausgeführt sind. Täter des Tatbestandes ist der Eigentümer des Kulturgutes, der im Ausland weiter darüber verfügt (s. auch BR-Drucksache 538/15, S. 143).

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 127 Absatz 5 – neu – StGB),

Artikel 2 Nummer 1 (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StPO),

Nummer 2 Buchstabe a (100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO)

Nummer 3 Buchstabe a (§100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO)

a) In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 127 folgender Absatz anzufügen:

„(5) Abweichend von Absatz 1, 3 und 4 wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten nach § 184b mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, zu ermöglichen oder zu fördern. Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt.“

- b) In Artikel 2 Nummer 1 § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, in Nummer 2 Buchstabe a § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 3 Buchstabe a § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b sind jeweils die Wörter „§ 127 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 3 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 127 StGB sanktioniert das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet und das Bereitstellen entsprechender Server-Infrastrukturen für eine Vielzahl rechtswidriger Taten. Diese in § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB näher aufgeführten Taten sind in ihrem Unrechtsgehalt sehr heterogen und daher gelten für sie höchst unterschiedliche Strafandrohungen. Zugleich bestimmt sich aber das Unrecht der Tat nach § 127 StGB – entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Teilnahme – maßgeblich nach dem Unrecht der hierdurch ermöglichten oder geförderten rechtswidrigen Taten. Daher muss der neue Tatbestand des § 127 StGB insgesamt verhältnismäßig niedrige Strafen androhen, um auch beim Betreiben krimineller Infrastrukturen zur (zweckgerichteten) Förderung weniger gewichtiger Straftaten schuldangemessene und stimmige Ergebnisse zu erzielen. Die hohe Bandbreite des Unrechts bedingt – auch nach unten – weite Strafrahmen. Dies führt allerdings dazu, dass Betreiber krimineller Infrastrukturen, deren Zweck auf die Förderung besonders sozialschädlicher Taten gerichtet ist, zu milde behandelt werden. Die Subsidiaritätsklausel in § 127 Absatz 1 Satz 1 StGB vermag dem nicht ausreichend entgegenzuwirken.

Praktisch wirkt sich das besonders für die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b StGB nachteilig aus: Der Gesetzentwurf will mit der Regelung des § 127 StGB gerade auch die Betreiber von Foren, in denen Kinderpornographie ausgetauscht und verbreitet wird, erfassen. Jedenfalls für Handelsplattformen, deren Zweck auf die Ermöglichung oder Förderung der Verbreitung kinderpornographischer Inhalte gerichtet, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, sind die vorgesehenen Strafandrohungen nicht angemessen. Das gilt selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass ein Betreiber derartiger Plattformen regelmäßig den Qualifikationstatbestand des § 127 Absatz 4 StGB verwirklichen wird und ihm daher eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht. Aber eine derartige Mindeststrafe sieht die Bundesregierung in ihrem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BT-Drucksache 19/24901) bereits für den bloßen Besitz kinderpornographischer Inhalte vor, obwohl das Unrecht der Tat signifikant von dem Betreiben von Plattformen zum Austausch und zur Verbreitung von Kinderpornographie abweicht.

Zu bedenken ist insoweit, dass kinderpornographische Inhalte heutzutage nahezu ausschließlich online und zu einem ganz wesentlichen Teil in Foren und Boards im Internet getauscht und verbreitet werden. Die Betreiber derartiger Foren haben eine "Gatekeeper"-Funktion, indem sie nicht nur den zentralen Marktplatz für den Austausch von Kinderpornografie schaffen, sondern auch den Zugang hierzu regulieren. In den Foren wird letztlich die Grundlage für den Austausch von Kinderpornographie gelegt, der Nährboden für weitere Missbrauchstaten geschaffen und der Kontakt und Austausch zwischen Gleichgesinnten erleichtert (vergleiche dazu bereits BR-Drucksache 634/20 [Beschluss], Seite 19 f.). Das Gesamtunrecht, das mit dem (fortlaufenden) Betrieb eines solchen Forums verbunden ist, kann durch das Abstellen auf einzelne Tathandlungen nach § 184b StGB nicht angemessen erfasst werden und muss daher in einer eigenständigen Regelung zum Ausdruck kommen. Angesichts der vorgenannten Besonderheiten muss diese in ihrer Strafandrohung auch über die der einzelnen Tathandlungen des § 184b StGB hinausgehen. Für das Betreiben von Handelsplattformen zum Austausch und zur Verbreitung von Kinderpornographie im Internet ist daher eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorzusehen.

Die Sonderregelung für Plattformen, die der Verbreitung oder dem Austausch kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, dienen sollen, rechtfertigt sich daraus, dass es sich – anders als in Fällen sonstiger Schwerekriminalität – um ein praktisch besonders relevantes Phänomen handelt und die Tat sich zugleich auf die schutzbedürftigste Personengruppe unserer Gesellschaft, unsere Kinder, bezieht. So liefern die Betreiber derartiger Foren die kriminelle Infrastruktur zum Austausch von Bildern, hinter denen das unermessliche Leid missbrauchter Kinder steht. Damit fachen sie die Nachfrage nach immer härterem Material an und schaffen so den Nährboden für kriminellen Missbrauch. Dass dem Strafgesetzbuch auch sonst und auch gegenüber Tötungsdelikten besondere Regelungen zum

Schutz von Kindern nicht fremd sind, zeigt etwa die Regelung in § 176 Absatz 5 StGB. Die vorgesehene Regelung steht schließlich auch im Einklang mit den laufenden gesetzgeberischen Bemühungen der Bundesregierung um einen besseren Schutz von Kindern vor sexuellen Missbrauch.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der vorgesehenen Anfügung eines neuen Absatzes bei § 127 StGB sind auch die Regelungen der Strafprozessordnung über technische Ermittlungsmaßnahmen anzupassen. Auch und gerade für die im neuen Absatz erfassten Fälle soll die Möglichkeit technischer Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100g StPO geschaffen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 – Inhaltsübersicht, Angabe zu § 127 StGB,
Nummer 2 Buchstabe b – § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB,
Nummer 3 – § 127 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 StGB)
(Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b – § 100b Absatz 2 Nummer 1 stopp
Nummer 3a Buchstabe b – §§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StPO)**

Der Vorschlag des Bundesrates, den Begriff der „Handelsplattformen“ durch „Plattformen“ zu ersetzen, ist abzulehnen.

Die Änderung ist – anders als der Bundesrat suggeriert – nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die Vorschrift auch nicht-kommerzieller Warenaustausch erfasst wird. Denn zum einen schließt der Begriff des „Handels“ auch Tauschhandel – als älteste Form des Handeltreibens – mit ein. Zum anderen ist jedenfalls durch die insofern eindeutige Legaldefinition von „Handelsplattform“ in § 127 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) sichergestellt, dass der Begriff hier in einem entsprechend weiten Sinn zu verstehen ist. Die vorgeschlagene Streichung des Begriffsteils „Handels“ ist darüber hinaus auch deswegen abzulehnen, weil die neue Vorschrift hierdurch konturenloser würde.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b – § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Wörter „und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat“ in § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB-E zu streichen, ist abzulehnen.

Die genannten personalen Anknüpfungspunkte (der Täter ist Deutscher oder ein Ausländer, der seine Lebensgrundlage im Inland hat) stellen sicher, dass völkerrechtlich keine Bedenken bestehen, das deutsche Strafrecht auch dann auf Auslandstaten nach § 127 StGB-E zu erstrecken, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist (vergleiche bereits Bundesratsdrucksache 147/21, Seite 5; zu dem im Vorschlag des Bundesrats genannten § 5 Nummer 10a StGB vgl. hingegen Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage, § 5 Rn. 3; Basak, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Auflage, § 5 Rn. 21a). Derartige personale Anknüpfungspunkte sind daher auch kennzeichnend für die Großzahl der von § 5 StGB erfassten Delikte, namentlich für die mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu eingeführten Fallgestaltungen in § 5 Nummer 5a StGB, die ebenfalls gerade mittels des Internets begangene Auslandstaten betreffen (vergleiche erneut Bundesratsdrucksache 147/21, Seite 5, sowie Bundestagsdrucksache 19/19859, Seiten 3, 7, 32, 34 f. und 44 f.). Zudem wäre eine Verfolgung von Auslandstaten von in Deutschland nicht anwesenden Ausländern, die am ausländischen Tatort nicht strafbar sind, ohnehin in der Praxis in der Regel erfolglos, wenn der Tatortstaat, erst recht bei eigenen Staatsangehörigen, nicht die notwendige Rechtshilfe gewährt (während für im Inland ansässige Ausländer bereits § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB-E greifen würde und für im Inland nur betroffene Ausländer § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB in Betracht kommt). Insoweit würde eine noch stärkere Ausweitung deutschen Rechts auf Auslandstaten auch die Gefahr begründen, dass der materielle Geltungsanspruch deutschen Strafrechts und seine tatsächliche Durchsetzung zunehmend auseinanderfallen, worunter letztlich auch die Glaubwürdigkeit des Strafanspruches selbst leiden kann (vergleiche bereits Bundestagsdrucksache 18/3122, Seite 49). Nicht zuletzt würde eine entsprechende Änderung eine erneute Notifizierung des Gesetzes erfordern.

**Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 3 – § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a,
Buchstabe l – neu –,
Buchstabe m – neu – StGB)**

Soweit der Vorschlag sich darauf bezieht, im Katalog die Nennung der Vorschrift des § 152b StGB zu streichen, ist ihm zuzustimmen. Dieser Tatbestand ist bereits als Verbrechen über § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 StGB-E erfasst.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, den Straftatenkatalog des § 127 Absatz 1 Satz 3 StGB-E um die Straftatbestände des Diebstahls (§§ 242-244a StGB), der Erpressung (§ 253 StGB), der Geldwäsche (§ 261 StGB) sowie um Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 des Vereinsgesetzes und §§ 106-108a des Urheberrechtsgesetzes sowie um weitere Begehungsformen der §§ 176a und 176b StGB zu erweitern, ist der Vorschlag abzulehnen.

Diebstahlstaten sind über § 127 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E erfasst, soweit es sich um Verbrechen handelt (§ 244 Absatz 4, § 244a StGB). Die nicht schon hierüber erfassten Formen des Diebstahls werden nicht typischerweise über Handelsplattformen gefördert, ein tatsächlicher Anwendungsfall liegt daher fern. Das vom Bundesrat genannte Beispiel eines Handels mit – wohl nicht per se verbotenen – Gegenständen, die dann möglicherweise später für Diebstahlstaten gebraucht werden, überzeugt als naheliegender praktischer Anwendungsfall der Förderung von Diebstahlstaten durch Handelsplattformen nicht. Eine derartige Vorverlagerung der Strafbarkeit wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, zudem wäre der Nachweis eines entsprechenden Förderungsvorsatzes in der Praxis wohl kaum möglich. Ähnliches gilt für § 253 StGB (Erpressung): Auch hier ist nicht ersichtlich, wie eine entsprechende Tat durch eine Handelsplattform gefördert werden könnte. Die Erweiterung um § 20 Absatz 1 Nummer 5 des Vereinsgesetzes ist abzulehnen, da die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder verbotener Organisationen bereits über die Nennung des § 86a StGB in § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a StGB-E hinreichend berücksichtigt werden. Auch die Aufnahme von Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz erscheint nicht geboten. Eine Erweiterung des Katalogs um den Tatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB ist abzulehnen, da unter anderem aufgrund der mit der am 18. März 2021 in Kraft getretenen Neufassung des § 261 StGB verbundenen erheblichen Erweiterungen des Geldwäschetatbestands eine ausufernde Strafbarkeit droht. Bei den §§ 176a, 176b StGB sind die für Handelsplattformen typischen Begehungsweisen bereits im Katalog erfasst, für eine Ausweitung ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 3 – § 127 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Nennung des § 184b Absatz 1 Satz 2 StGB als rechtswidrige Straftat in § 127 Absatz 1 Nummer 2a StGB-E zu streichen, da diese Norm keinen Satz 2 aufweise, ist abzulehnen.

Der Vorschlag des Bundesrats lässt insofern außer Acht, dass vor dem Gesetz zur Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft treten soll. Dieses sieht die Ergänzung der Vorschrift des § 184b Absatz 1 StGB um einen Satz 2 vor.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 3 – § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe i – neu – StGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Katalog der Vergehen nach § 127 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 StGB-E um die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes zu erweitern, stimmt die Bundesregierung zu. Dies dient dem Ziel, den über kriminelle Handelsplattformen im Internet erfolgenden illegalen Handel mit Kulturgütern zu bekämpfen.

**Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 3 – § 127 Absatz 5 – neu – StGB,
Artikel 2 Nummer 1 – § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StPO,
Nummer 2 Buchstabe a – § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO,
Nummer 3 Buchstabe a – § 100g Absatz 2 Satz 2
Nummer 1 Buchstabe b StPO)**

Der Vorschlag des Bundesrates, einen neuen Qualifikationstatbestand mit einem Mindeststrafmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe für den Betrieb von Plattformen zu schaffen, durch die Straftaten nach § 184b StGB ermöglicht oder gefördert werden, ist abzulehnen.

Konstellationen, bei denen Straftaten nach § 184b StGB durch Handelsplattformen gezielt ermöglicht oder gefördert werden, werden bereits über die in § 127 Absatz 4 StGB-E vorgesehene Verbrechenqualifikation erfasst. Eine darüberhinausgehende Qualifikation würde systematischen Bedenken begegnen und Wertungswidersprüche verursachen. Denn der Betreiber einer Plattform, die Taten nach § 184b StGB fördert, würde härter bestraft werden als der Betreiber einer Plattform, auf der etwa Mordaufträge vermittelt und somit Taten nach § 211 StGB gefördert werden. Der geforderte Strafraum steht zudem im Widerspruch zu den Strafraum im Sexualstrafrecht. Der Betreiber einer Kinderpornographieplattform würde zum Beispiel ebenso hart bestraft werden wie der Täter, der gewerbs- oder bandenmäßig kinderpornographische Inhalte gemäß § 184b Absatz 2 StGB verbreitet, wenn der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren).